Angaben zur Stellungnahme

Thematik:
Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG). Totalrevision

Teilnehmerangaben:
Verband Bernischer Gemeinden (VBG)
Kornhausplatz 11
3011 Bern

Kontaktangaben:
Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Münstergasse 2
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.dij@be.ch
Telefon: +41 31 633 76 76

Teilnehmeridentifikation:
106315

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Erfasst von: Jürg Wichtermann Der Entwurf für ein totalrevidiertes GFG führt die bisherigen rechtlichen Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen durch den Kanton in einem Erlass zusammen. Diese systematische Zusammenfassung sowie gewisse formale Klärungen und Präzisierungen im Entwurf sind aus Sicht des VBG zu begrüssen. Wie bisher will der Kanton Gemeindezusammenschlüsse nur dann finanziell unterstützen, wenn die neue Gemeinde mindestens 1000 Einwohnende umfasst. Neu ist jedoch, dass diese Schwelle absolut gilt und keine Ausnahmen mehr möglich sein sollen. Im Grundsatz ist nachvollziehbar, dass Fusionen nur dann gefördert werden sollen, wenn sie zu neuen Gemeinden führen, welche eine gewisse Grösse aufweisen. Allerdings schafft eine absolute Grenze die Gefahr, dass Zusammenschlüsse, die zu neuen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl nahe der Schwelle geführt hätten und möglicherweise durchaus sinnvoll gewesen wären, mangels finanzieller Unterstützung nicht zustande kommen. Neu geordnet wird im Entwurf die finanzielle Unterstützung von Fusionsprojekten und umgesetzten Fusionen: Wie bisher kann der Kanton einerseits Abklärungsbeiträge leisten, mit welchen die Vorbereitung einer Fusion unterstützt wird. Andererseits können Fusionen, die tatsächlich zustande kommen, mit einem Fusionsbeitrag unterstützt werden, der die Umsetzungskosten eines Zusammenschlusses mildert. Neben diesen Instrumenten sieht der GFG-Entwurf vor, dass Zusammenschlüsse zusätzlich mit einem Zentrumsbonus unterstützt werden können. Voraussetzung für diesen ist, dass entweder eine der beteiligten Gemeinden bereits eine Zentrumsgemeinde ist oder dass durch die Fusion eine neue Zentrumsgemeinde entsteht. Grundsätzlich ist gegen die Einführung eines Zentrumsbonus nichts einzuwenden. Die Schaffung und Stärkung regionaler, dezentraler Zentren stärken die kommunale Ebene insgesamt. Dadurch werden leistungsfähigere regionale «Hubs» gebildet, welche in der Lage sind, in den verschiedenen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit auch Aufgaben für kleinere Gemeinden in ihrer Umgebung zu erfüllen (etwa in den Bereichen Schule, Bauverwaltung, Sozialdienste, Feuerwehr etc.). Als Zentrumsgemeinde, welche bei einer Fusion den Zentrumsbonus auslöst, gehören gemäss dem Gesetzesentwurf die regionalen Zentren der 1.-4. Stufe gemäss Richtplan (Bern, Biel, Thun, Langental, Burgdorf, Interlaken, Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen, Aarberg, Büren, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz–Corgémont, Tavannes–Reconvillier, Tramelan, Valbrise, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden–Utzenstorf, Hasle b.B.–Rüegsau, Koppigen, Kirchberg–Rüdtligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf–Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach–Oey, Zweisimmen, Brienz, Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen). Mit diesem Ansatz wird ein breites Netz auch regionaler Zentren und Subzentren gefördert. Mit der Einführung des Zentrumsbonus wird gemäss Entwurf allerdings die Höhe des Abklärungs- und des Fusionsbeitrags deutlich reduziert. Der Abklärungsbeitrag soll von bisher maximal Fr. 70'000 (bei zwei Gemeinden)	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		bzw. Fr. 120'000 (bei mehreren Gemeinden) auf maximal Fr. 30'000 bzw. Fr. 60'000 halbiert werden. Der Fusionsbeitrag wird generell auf Fr. 200'000 plafoniert, was je nach Umständen die finanzielle Unterstützung einer Fusion um deutlich mehr als die Hälfte reduziert. Problematisch ist dies in jenen Fällen, in denen die Reduktion nicht durch einen Zentrumsbonus ausgeglichen wird. Aus Sicht des VBG darf der Fall nicht eintreten, dass an sich sinnvolle Fusionsprojekte scheitern, weil sie Gemeinden betreffen, die nicht in den Genuss eines Zentrumsbonus kommen. Der VBG verlangt deshalb, dass die Reduktion der Abklärungs- und insbesondere der Fusionsbeiträge jedenfalls in jenen Fällen nicht reduziert werden, in denen kein Zentrumsbonus ausgerichtet werden kann. Zudem ist in der Vorlage (insb. im Vortrag) transparent nachzuweisen, dass die Unterstützung von Fusionen mit Zentrumsgemeinden die finanzielle Unterstützung im neuen Modell (Abklärungsbeitrag + Fusionsbeitrag + Zentrumsbonus) nicht kleiner ist die bisherige Unterstützung von Fusionsprojekten. Zu überprüfen ist überdies, ob die finanzielle Gleichbehandlung von politischen Gemeinden und Kirchgemeinden, sind doch Fusionen von politischen Gemeinden in der Regel wesentlich komplexer als jene von Kirchgemeinden. Leider keine Verbesserung bringt der Entwurf für die Unterstützung von Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit. Es ist unbestritten, dass der Zusammenschluss von Gemeinden in gewissen Situationen sachgerecht sein kann. Angesichts der immer wichtiger werdenden funktionalen Räume, in denen sich die Erfüllung von Gemeindeaufgaben abspielt und die sich nicht an den herkömmlichen Gemeindegrenzen orientieren, wäre es jedoch dienlich und zielführend, ein Instrumentarium zu erarbeiten, welches die kommunale Ebene auch in diesem Bereich unterstützt. Die interkommunale Zusammenarbeit kann eine valable Alternative zu Gemeindefusionen darstellen und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nachhaltig stärken. Als Ergänzung zu Fusionen müsste der Kanton deshalb die Gemeinden einerseits mit einem Muster-Instrumentarium (z.B. Vorlagen, Muster, Konzepte etc.), mit Beratungsleistungen und mit finanziellen Beiträgen für Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit unterstützen. In diesem Punkt stellt der Entwurf eine verpasste Chance dar.	
Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG). Totalrevision Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG). Totalrevision		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag Vortrag	Kapitel 6 (Erläuterungen zu einzelnen Artikeln)	Erfasst von: Jürg Wichtermann In der Aufzählung der Zentren nur "Saanen" anstelle von "Saanen-Gstaad"	Die Gemeinde Saanen heisst nur Saanen, nicht Saanen-Gstaad. Die beiden Ortschaften liegen in derselben Gemeinde, weshalb es - anders, als bei "Doppelzentren", die aus zwei Gemeinden bestehen - genügt, einfach den Gemeindenamen zu erwähnen.